

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 13

Ausgabetag:

20. Jahrgang

21.12.2012

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln **3**
2. 5. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 **4**
3. 8. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 **9**
4. 8. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996 **11**
5. 6. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 **13**
6. 7. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 **15**

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Dingden-Süd“ im Ortsteil Dingden
hier: Aufstellungsbeschluss **17**
8. Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473
(ehemals B 473, jetzt L 602) im Ortsteil Dingden
hier: Aufstellungsbeschluss **18**
9. Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet an der Autobahn“ im
Ortsteil Hamminkeln
hier: Aufstellungsbeschluss **20**
10. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ im Ortsteil
Hamminkeln
hier: Aufstellungsbeschluss **22**
11. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ im Ortsteil Hamminkeln
hier: Aufstellungsbeschluss **24**
12. Bekanntmachung über die Vergabe der Gaskonzession in der Stadt Hamminkeln **26**

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hamminkeln für das Haushaltsjahr 2013 nebst Haushaltsplan und Anlagen sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln werden ab dem 21.12.2012 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 223, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese Einwendungen sind beim Bürgermeister, Rathaus Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hamminkeln in öffentlicher Sitzung.

Hamminkeln, den 20.12.2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 3 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Beitragsmaßstab

1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Fläche des heranzuziehenden Grundstückes, multipliziert mit einem Nutzungsfaktor, der durch Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit bestimmt ist (modifizierte Grundstücksfläche).
2. Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann, bei Friedhofsgrundstücken, Sportplätzen und Freibädern die Teilflächen, die zur Errichtung der zulässigen baulichen Einrichtungen erforderlich sind. Entsprechendes gilt auch, wenn der Bebauungsplan den Stand des § 33 BauGB erreicht hat.
3. Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder b), so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Nutzung bestimmt wird. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, für die ein Artzuschlag nach Abs. 7 zu erheben ist.

- c) Bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ergibt sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche durch Teilung der Grundfläche der angeschlossenen Gebäude durch 0,2. Dürfen Teile der Gebäude nach der Entwässerungssatzung nicht angeschlossen werden (z. B. Viehställe), so bleiben sie außer Ansatz. Die ermittelte Fläche (Abgeltungsfläche) wird den angeschlossenen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Sofern die Abgeltungsfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche angesetzt.
4. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die heranzuziehende Grundstücksfläche multipliziert mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- In Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), beträgt der Nutzungsfaktor 0,7.
5. Für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse (§ 2 Abs. 5 BauO NRW).
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
6. Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
 - e) Bei unbebauten, aber bebaubaren Gemeinbedarfsflächen ist eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen. Für Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Freibäder und sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene benutzt werden können, ist in diesem Falle eine eingeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
7. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten ausgewiesen sind,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arztpraxen) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

II. § 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 4 Beitragspflicht und Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt 6,84 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
2. Besteht nicht die Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,32 €,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,52 €,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 0,76 €.
3. Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbeitrag nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

III. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,76 €.

IV. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,77 €.

V. § 17 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

1. Gebühren- und Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei öffentlichen Straßen ist der Straßenbaulastträger für die nach § 14 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr gebührenpflichtig. Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren und Abgaben sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 14. Dezember 2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**8. Satzung vom 14. Dezember 2012
zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

2. § 3 Absatz 4 Satz 3 und § 3 Absatz 6 werden aufgehoben.

3. § 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebührensätze betragen
- | | |
|---|----------|
| a) Gefäßgebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 48 kg Restabfall) | 134,54 € |
| b) Gefäßgebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 96 kg Restabfall) | 161,90 € |
| c) Gefäßgebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 444 kg Restabfall) | 360,26 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,57 € |

Gefäßgebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 14. Dezember 2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Hamminkeln an diese öffentliche Einrichtung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

2. § 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 26,54 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 12,68 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 14. Dezember 2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**6. Satzung vom 14. Dezember 2012
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

2. § 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,81 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 14. Dezember 2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Satzung vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet gem. § 92 Abs. 1 Ziffer 2 des Landeswassergesetzes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

2. § 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (100 m²) für Grundstücksflächen im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Wasser- und Bodenverband	Flächenart(en)		
	versiegelt	Wald	übrige
a) Obere Issel	0,8383 €	0,0921 €	0,2303 €
b) Raesfelder Isselverband	0,8048 €	0,0884 €	0,2211 €
c) Mittlere Issel	0,7719 €	0,0848 €	0,2120 €
d) Untere Issel Nord	0,9997 €	0,1099 €	0,2746 €
e) Untere Issel Süd	0,8140 €	0,0895 €	0,2236 €
f) Mengerling-Rümping-Honselbach	1,1299 €	0,1242 €	0,3104 €

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 14. Dezember 2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Dingden-Süd“ im Ortsteil Dingden

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Dingden-Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet eine andere Anordnung von zwei Stellplatzpaketen an der Straße „**Hasseler Paß**“.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 14.12.2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

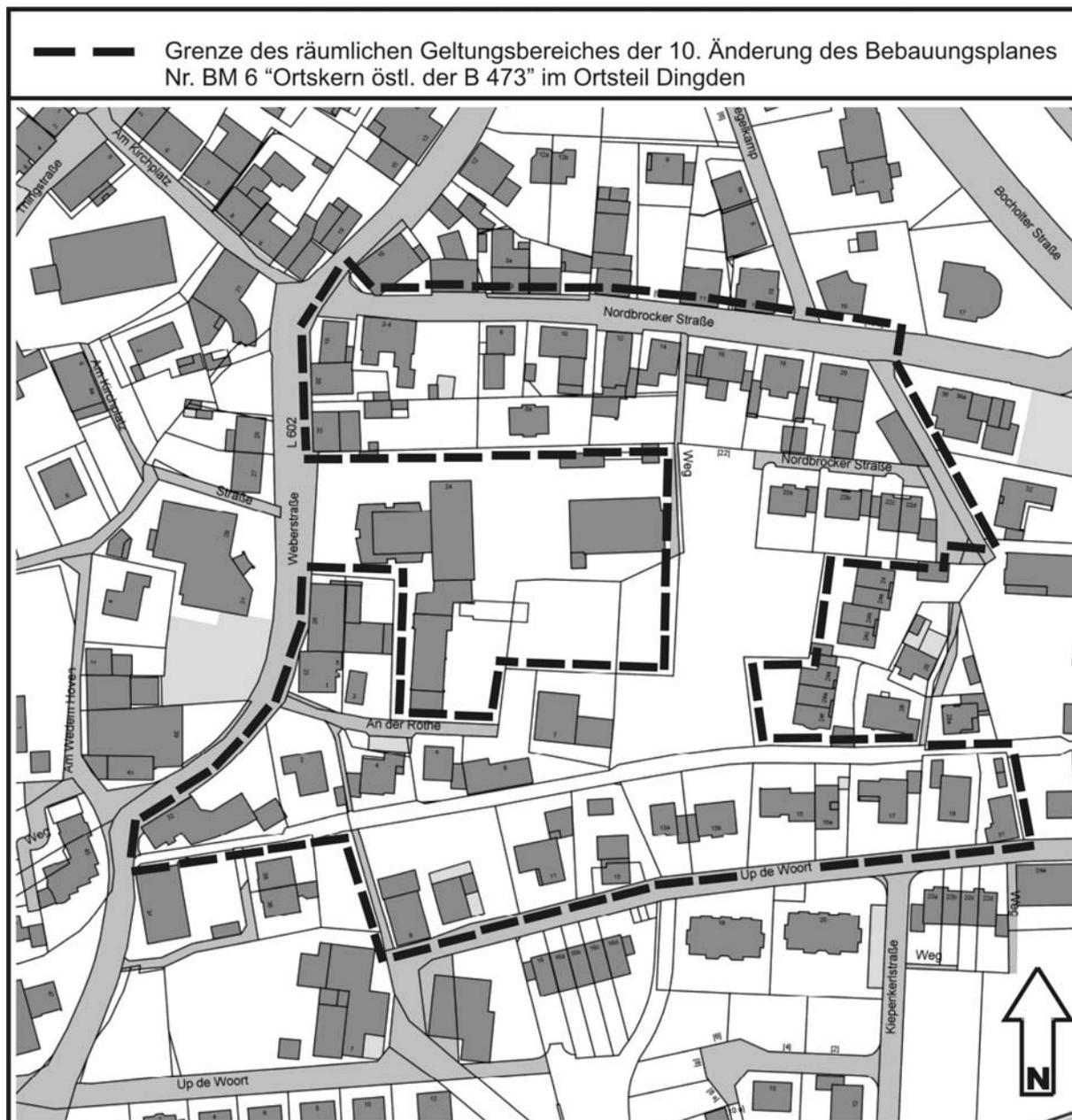
Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473 (ehemals B 473, jetzt L 602) im Ortsteil Dingden

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, im abgebildeten Geltungsbereich Vergnügungsstätten auszuschließen.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 14.12.2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet an der Autobahn“ im Ortsteil Hamminkeln

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet an der Autobahn“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, im Sinne einer Positivplanung Prostitutionseinrichtungen (Bordelle und ähnliche Einrichtungen) lediglich am Standort des vorhandenen Bordells (Ecke Kesseldorfer Rott / Loikumer Straße) zuzulassen.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 14.12.2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

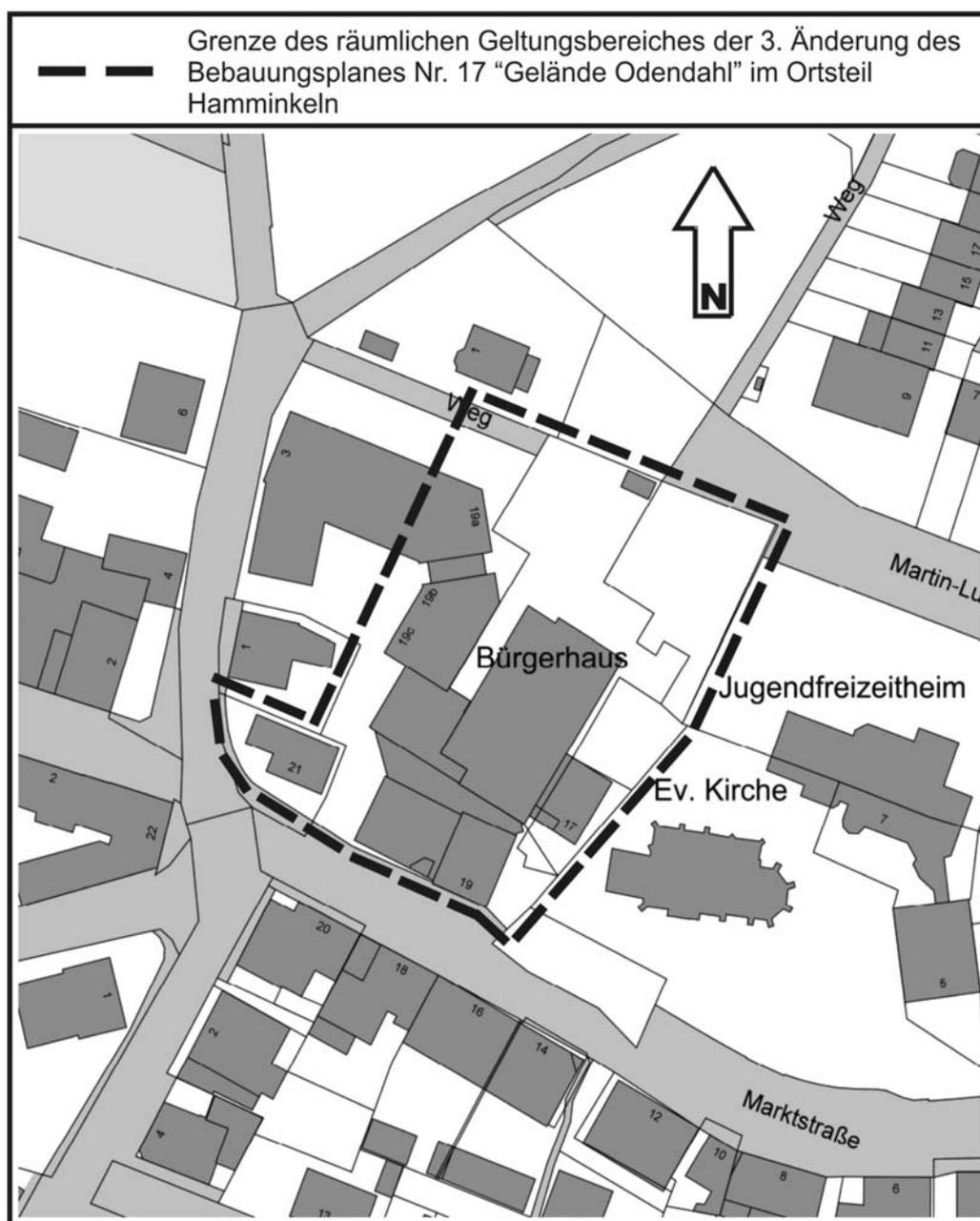
Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ im Ortsteil Hamminkeln

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, im Sinne einer Positivplanung Vergnügungsstätten im Kerngebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ lediglich am Standort der vorhandenen Vergnügungsstätte (Marktstraße 19) zuzulassen.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 14.12.2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

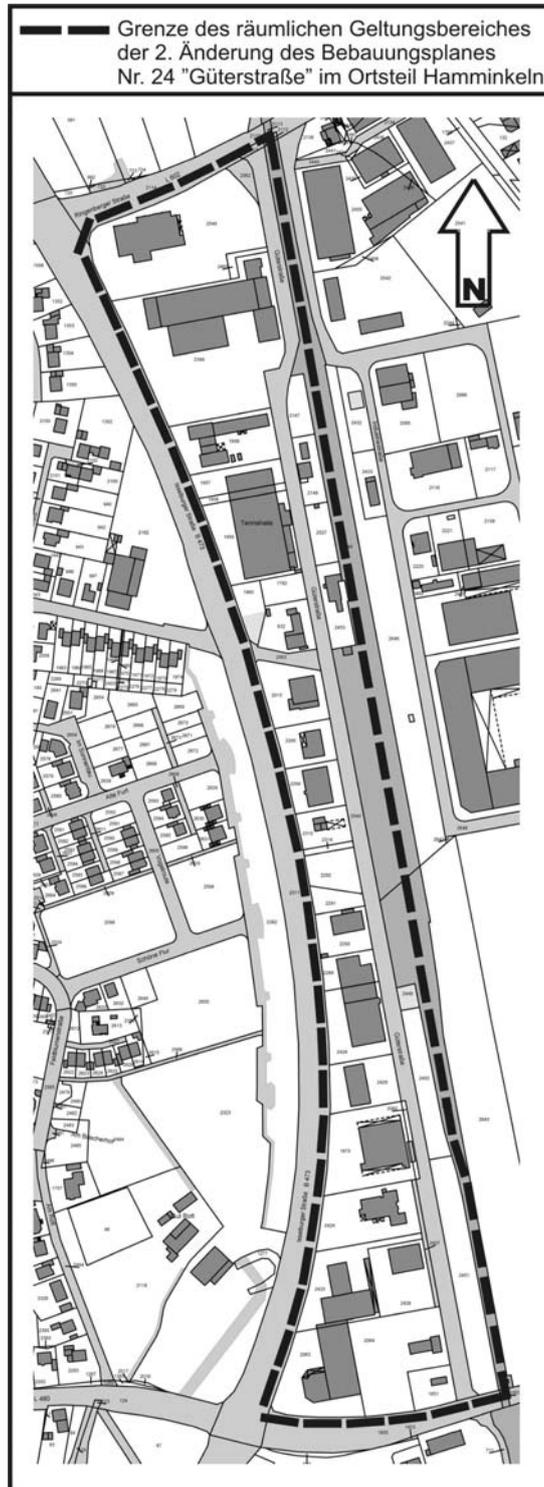
Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ im Ortsteil Hamminkeln

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, im Sinne einer Positivplanung Prostitutionseinrichtungen (Bordelle und ähnliche Einrichtungen) lediglich am Standort des vorhandenen Bordells an der Güterstraße zuzulassen.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 14.12.2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über die Vergabe der Gaskonzession in der Stadt Hamminkeln

Der Ablauf des Konzessionsvertrages Gas für die Stadt Hamminkeln wurde gem. § 46 Abs. 3 EnWG am 28.10.2011 und ergänzend am 22.12.2011 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Aufgrund der Bekanntmachung haben mehrere Unternehmen ihr Interesse bekundet. Den Interessenten wurde Gelegenheit gegeben, ihr Unternehmen und ihr Konzept den Vertretern der Stadt Hamminkeln vorzustellen.

Abschließend hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 13.12.2012 entschieden, den Konzessionsvertrag Gas mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abzuschließen.

Die Entscheidung wurde auf Grundlage des von der Stadt Hamminkeln vorgegebenen Kriterienkatalogs, dem die Kriterien des § 1 EnWG zugrunde lagen, getroffen. Ausschlaggebend waren u. a. Aspekte des Netzausbaus.

Hamminkeln, 14.12.2012

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf